

# RS OGH 1982/10/6 3Ob156/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1982

## Norm

EO §212

EO §213 IIA

EO §213 IIC

EO §213 V

## Rechtssatz

Schon im Verlauf der Verteilungstagsatzung ist nicht nur anzugeben, welche Forderungen berücksichtigt werden sollen, sondern auch, aus welchen Massenteilen dies geschehen soll. Denn erst dann kann von den einzelnen Teilen an der Verteilung ob sie zur Wahrung ihrer Rechte Widerspruch erheben müssen. Zu dieser Verteilungstagsatzung kann auch ein Rechnungssachverständiger beigezogen werden. Dies auch, um den bei der Verteilungstagsatzung Erschienenen die Gelegenheit zu verschaffen, vom Sachverständigen allenfalls Aufklärung über die Rechenvorgänge zu erlangen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 156/81

Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 156/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0003059

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>